



Reglement über die Benutzung der Räume der Gemeinde Freienwil

Vom Gemeinderat beschlossen am:	28.09.2020
Durch Urnengang beschlossen am:	13.12.2020
Inkraftsetzung per:	01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines *I.....	3
Art. 2	Hausordnungen.....	3
Art. 3	Benutzungsgesuche.....	3
Art. 4	Benutzungsentscheid *I.....	3
Art. 5	Erheben von Gebühren *I.....	3
Art. 6	Schlüsseldepot *I.....	3
Art. 7	Privilegierte Benutzer und Art der Privilegien.....	4
Art. 8	Benutzungssperre *I.....	4
Art. 9	Verweigerung und Entzug der Benutzung.....	4
Art. 10	Bestuhlung und Einrichtung.....	4
Art. 11	Hygiene und Reinigung.....	4
Art. 12	Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 13	Lärmbelästigung *I.....	5
Art. 14	Wirtebewilligung Einzelanlass und Ausschank von Spirituosen *I.....	5
Art. 15	Brandschutz.....	5
Art. 16	Ordnungsdienst.....	5
Art. 17	Verantwortlichkeit und Haftung.....	5
Art. 18	Inkrafttreten.....	6
Anhang I Gebühren.....		7
Art. 19	Gebührentarife für regelmässige Nutzung.....	7
Art. 20	ausserordentliche und einmalige Benutzung *I.....	7
Art. 21	Verzicht auf Gebühren *I.....	8
Art. 22	Rückerstattung.....	8
Art. 23	Gebühreanpassung.....	8

Art. 1 Allgemeines *¹

¹ Dieses Reglement ordnet das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Gemeinde als Vermieterin und den Benützern der öffentlichen Räume mit allen Nebenräumen.

Die Gemeinde stellt folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle mit Garderoben, Duschen, Toilettenanlagen, Küche inkl. Kücheneinrichtung und Bühne inkl. Bühneneinrichtung
- Buurestobe mit Küche inkl. Kücheneinrichtung
- Sportplatz
- Saal Weisser Wind inkl. kleine oder grosse Technik

² Die Mehrzweckhalle, der Sportplatz, die Aussenanlagen des Schulhauses sowie das Vereinslokal dienen in erster Priorität der Schule. Ausserhalb des Schulbetriebes stehen sie auch den Vereinen und der Bevölkerung zur Verfügung.

³ *¹

⁴ Der Saal Weisser Wind steht hauptsächlich der Schule Freienwil zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebes kann der Saal von weiteren Interessierten gemietet werden. *¹

Art. 2 Hausordnungen

Die Hausordnungen der jeweiligen Räume sind zu beachten und einzuhalten.

Art. 3 Benutzungsgesuche

¹ Die Benutzungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung Freienwil mindestens 4 Wochen im Voraus online einzureichen. Der Reservationszeitraum muss den kompletten Zeitraum des Gebrauches inkl. Auf-, Abbau- und Vorbereitungszeit umfassen.

² Für wiederkehrende Benutzungen ist ein Benutzungsantrag mit dem vorgegebenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen. Er muss jährlich erneuert werden.

Art. 4 Benutzungsentscheid *¹

Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Nutzungsanfragen und entscheidet darüber.

Die Schulleitung, die Tagesstrukturen, die Hauswartung sowie der Gemeinderat werden von der Gemeindeverwaltung über die Benutzungen in Kenntnis gesetzt.

Art. 5 Erheben von Gebühren *¹

Die Gemeindeverwaltung legt die Benutzungsgebühr gemäss diesem Reglement fest und ist für das Inkasso zuständig.

Art. 6 Schlüsseldepot *¹

Der Schlüssel zum gemieteten Raum ist spätestens am letzten Werktag vor dem Reservationsdatum bei der Gemeindeverwaltung abzuholen. Grundsätzlich ist ein Depot pro Schlüssel in Höhe von CHF 100.00 zu hinterlegen. Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt am ersten Werktag nach der Reservation. Das Depot in der Höhe von CHF 100.00 wird gegen Abgabe des Schlüssels zurückerstattet. Falls ein Schlüssel verloren geht, behält die Gemeinde Freienwil die Depotgebühr in der Höhe von CHF 100.00 als Ersatz für den Schlüssel.

Art. 7 Privilegierte Benutzer und Art der Privilegien

¹ Als privilegierte Benutzer gelten in folgender Reihenfolge:

1. Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Freienwil
2. Schule Freienwil
3. Musikschule und Jugendarbeit
4. Einheimische Vereine und Organisationen (nachfolgend „Organisationen“)
5. Kirchgemeinden
6. Veranstaltende von gemeinnützigen, kulturellen und politischen Anlässen und Sportveranstaltungen

² Als einheimisch gemäss Abs. 1 Ziff. 4 gilt, wer statuarisch in Freienwil verankert ist. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden.

³ Die Benutzer gemäss Abs. 1 haben in der aufgeführten Reihenfolge das Vorrecht auf Terminwahl, sofern der Anlass mindestens 6 Monate vor Durchführung reserviert wurde. Anlässe der Gemeinde und der Schule gehen anderen Anlässen vor und sind von der Reservationsfrist befreit.

Art. 8 Benutzungssperre ^{*1}

Grundsätzlich bleiben die Räumlichkeiten (ausgenommen Saal Weisser Wind) während den Sommerferien und über Weihnachten/Neujahr zwei Wochen geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Verweigerung und Entzug der Benutzung

¹ Der Gemeinderat behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Vermietung von sämtlichen Räumen zu verweigern oder einen Mietvertrag einseitig zu stornieren, falls es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.

² Der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung kann einem Verein oder einem anderen Raumbenutzer den Zutritt dauernd oder vorübergehend untersagen, wenn

- die Räumlichkeiten ihrem vorgesehenen Zwecke entfremdet werden;
- die Räumlichkeiten ausserhalb des Reservationszeitraumes benutzt werden;
- die Bestimmungen des Benützungsreglements, die Hausordnungen, die Weisungen des Gemeinderats oder der zuständigen Hauswartung sowie der Gemeindeverwaltung missachtet werden;
- böswillige oder grobfahrlässige Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen festgestellt werden;
- verursachte Schäden nicht gemeldet oder die Reparaturkosten nicht bezahlt werden;
- ungebührliches Verhalten festgestellt wird;
- eine erneute Vermietung nicht zumutbar erscheint. ^{*1}

³ Bei Widerhandlungen gemäss Abs. 2 werden bereits bezahlte Gebühren einbehalten.

Art. 10 Bestuhlung und Einrichtung

Das Stellen der Bestuhlung und der übrigen Infrastruktur gemäss den Weisungen der Hauswartung ist Sache des Mieters. Die Benützung von Geräten und Mobilien ausserhalb des Raumes ist bewilligungspflichtig. Nach der Benutzung der Räumlichkeiten muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Art. 11 Hygiene und Reinigung

Die Reinlichkeit in allen Räumen ist zwingend einzuhalten. Räume, Mobiliar und Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Reinigungshinweise der jeweiligen Hausordnungen sind zu beachten. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters. Allfällige Nachreinigungen gehen zu Lasten des Mieters.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

Alle Benützer sind im Umgang mit den Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sowie der elektronischen Einrichtung zur Sorgfalt verpflichtet.

Art. 13 Lärmbelästigung^{*1}

Störender und übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Die Veranstalter sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement sind einzuhalten. Für die Verkürzung der Ruhezeiten ist ein Antrag an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

Art. 14 Wirtebewilligung Einzelanlass und Ausschank von Spirituosen^{*1}

Das Wirten an einem Einzelanlass untersteht dem Gastgewerbegesetz. Der Einzelanlass ist meldepflichtig. Der Kleinhandel mit Spirituosen ist gemäss Art. 41a Bundesgesetz über die gebrannten Wasser bewilligungspflichtig.

Die Meldung des Einzelanlasses bzw. der Antrag für die Kleinhandelsbewilligung Spirituosen hat mittels diesem [«Meldeformular für Einzelanlässe»](#) zu erfolgen.

Art. 15 Brandschutz

1 ^{*1}

2 ^{*1}

3 ^{*1}

4 Die aktuell geltenden Bestimmungen der Aargauerischen Gebäudeversicherung (AGV) für Veranstaltungen sowie das Merkblatt «Dekoration von Räumen der Gemeinde Freienwil» sind einzuhalten. Allfällige Kosten für notwendige Massnahmen sind vom Veranstalter zu tragen.

5 Allgemein ist zu beachten:

Die Fluchtwege müssen jederzeit benutzbar sein. Feuerlöscher und Nasslöschposten dürfen nicht verdeckt werden und müssen gut zugänglich sein.

Art. 16 Ordnungsdienst

1 Die Veranstalter haben darauf achtzugeben, dass Anfahrten und Wegfahrten anderer Verkehrsteilnehmenden jederzeit behinderungsfrei erfolgen können.

2 Autos und Motorräder sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu parkieren.

3 Reichen die vorgesehenen Parkplätze nicht aus, hat der Veranstalter einen Antrag für die Benutzung öffentlichen Grundes als Autoabstellplatz bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 17 Verantwortlichkeit und Haftung

1 Der Benützer ist für die Sauberkeit und Vollständigkeit aller Räume verantwortlich. Die Hauswartung führt die Raumabnahme nach Benutzungen durch und rügt allfällige Mängel.

2 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche sich durch die Benutzung ergeben. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

3 Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigungen.

4 An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für den Schaden, den er an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Allfällige Vorkommnisse sind der Hauswartung unverzüglich zu melden.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Reglement über die Benutzung der Räume der Gemeinde Freienwil wurde am 13.12.2020 durch die Stimmberechtigten mittels Urnengangs genehmigt und tritt am 01.01.2021 in Kraft. Das Reglement ersetzt dasjenige vom 19.12.2011.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Othmar Suter

Stephan Weibel

Änderungen des Gemeinderates vom

- 08.07.2024 *1

Anhang I Gebühren

Gebühren für die Benutzung von Räumen der Gemeinde Freienwil

Art. 19 Gebührentarife für regelmässige Nutzung

¹ Für wöchentliche Proben und Trainings, die dem Zweck der Organisationen entsprechen, stehen die Räumlichkeiten den einheimischen Organisationen gemäss Art. 7 gratis zur Verfügung, sofern sie einen Jahresbeitrag von weniger als CHF 200.00 pro Person und Jahr erheben.

² Einheimische Vereine und Organisationen gemäss Art. 7, welche Kursgebühren pro Lektion oder einen pauschalen Jahresbeitrag von höher als CHF 200.00 pro Person und Jahr erheben, und Dritte zahlen einen Betrag in Höhe von CHF 5.00 pro Lektion (45 Minuten).

Art. 20 ausserordentliche und einmalige Benutzung ^{*1}

¹ Für die ausserordentliche oder einmalige Benutzung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind Gebühren gemäss folgender Aufstellung zu entrichten.

² Für die kommerzielle Nutzung ist ein Zuschlag zu entrichten. Als kommerzielle Nutzung gilt der Verkauf von Esswaren und Getränken sowie Eintrittsgelder und Kursgebühren mit Gewinnabsicht. Einheimische Organisationen sind vom Zuschlag befreit. Der Gemeinderat kann auf Antrag weitere gemeinnützige, kulturelle und sportliche Organisationen vom Zuschlag befreien.

³ Alle Preise inklusive MwSt. und **ohne** Depotgebühr für den Schlüssel. In den Gebühren sind die Kosten für Energie und Wasser sowie die Hauswertschädigung inbegriffen.

	Organisationen	Andere	Zuschlag
Mehrzweckhalle			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 10.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 150.00	CHF 50.00
Turngeräte	CHF 25.00	CHF 25.00	
Stühle und Tische	CHF 50.00	CHF 50.00	
Bühne inkl. Einrichtung	CHF 30.00	CHF 30.00	
Küche inkl. Geschirr	CHF 30.00	CHF 30.00	
Duschen	CHF 10.00	CHF 10.00	
Sportplatz			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 5.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 60.00	CHF 20.00
Duschen (in MZH)	CHF 10.00	CHF 10.00	
Buurestobe			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 10.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 50.00
Küche inkl. Geschirr	CHF 30.00	CHF 30.00	
Saal Weisser Wind	Organisationen & Wirtschaft	Andere	Zuschlag
pro Stunde	CHF 10.00	CHF 20.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 100.00	CHF 220.00	CHF 50.00

Einheimische Organisationen erhalten den Saal für die interne Nutzung einmal pro Kalenderjahr gratis.

Technik klein	Beamer, Leinwand, Mikro
Technik gross	Konzertsetup mit allen Komponenten

Für die Benutzung der Saaltechnik (klein und gross) der Genossenschaft Weisser Wind fallen zusätzlich zur Saalmiete weitere Kosten an. Die Mietkosten für die Technik sind der Hausordnung / Homepage des Saales Weisser Wind zu entnehmen.

Art. 21 Verzicht auf Gebühren *1

Der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung kann Veranstalter von Gebühren befreien.

Art. 22 Rückerstattung

Infolge Stornierung einer Reservation kann eine Rückerstattung der Gebühren beantragt werden. Die Stornierung muss frühzeitig erfolgen.

4 Wochen vor Reservationsdatum	50% der Gebühren werden zurückerstattet
unter 1 Woche vor Reservationsdatum	keine Rückerstattung der Gebühren

Art. 23 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz die Gebühren für die Benutzung von Räumen der Gemeinde Freienwil anpassen.